



- 
- 08.316 s Kt.Iv. BE. Verbot von Killerspielen**
  - 08.334 s Kt.Iv. SG. Revision des Strafgesetzbuches**
  - 09.313 s Kt.Iv. SG. Gegen Killerspiele für Kinder und Jugendliche. Für einen wirksamen und einheitlichen Kinder- und Jugendmedienschutz**
  - 09.314 s Kt.Iv. TI. Revision von Artikel 135 StGB**
  - 09.332 s Kt.Iv. FR. Verbot von Gewaltvideospielen**
  - 10.302 s Kt.Iv. ZG. Verbot von Gewaltvideospielen**
- 

### **Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 8. April 2011**

---

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 8. April 2011 den Beschluss des Ständerates geprüft, die Behandlung der obenerwähnten Standesinitiativen voraussichtlich für mehr als ein Jahr auszusetzen. Gemäss Artikel 87 des Parlamentsgesetzes (SR 171.10) muss der andere Rat diesem Beschluss zustimmen.

Die Standesinitiativen der Kantone Bern (08.316), Tessin (09.314) und Freiburg (09.332) verlangen ein generelles Verbot von Spielprogrammen, in denen grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen und menschenähnliche Wesen zum Spielerfolg beitragen. Die Initiative des Kantons St. Gallen (09.313) verlangt, dass neben einem generellen Verbot Massnahmen zur Gewährleistung des Kinder- und Jugendmedienschutzes vor Gewaltspielen ergriffen werden. Die Initiative des Kantons Zug (10.302) verlangt einen gezielten Schutz von Kindern und Jugendlichen. Die andere Initiative des Kantons St. Gallen (08.334) schliesslich verlangt höhere Strafen für die Herstellung von Kinderpornografie und für Gewaltdarstellungen.

### **Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen.

Berichterstattung: Hochreutener (d), Lüscher (f)  
(Kategorie V)

Im Namen der Kommission  
Die Präsidentin: Anita Thanei

- 
- [1. Texte](#)
  - [2. Stand der Vorprüfung](#)
  - [3. Erwägungen der Kommission](#)

## **1. Texte**

[08.316]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Bern folgende Standesinitiative ein:

Die Bundesversammlung wird ersucht, die Rechtsgrundlagen für folgende Anliegen zu schaffen: Verbot der Herstellung, des Anpreisens, der Einfuhr, des Verkaufs und der Weitergabe von Spielprogrammen, in denen grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen und menschenähnliche Wesen zum Spielerfolg beitragen.

[08.334]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton St. Gallen folgende Standesinitiative ein:

Die Bundesversammlung wird eingeladen, den Strafrahmen für die Herstellung von Kinderpornografie und für Gewaltdarstellungen zu erhöhen.

[09.313]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton St. Gallen folgende Standesinitiative ein:

Die Bundesversammlung wird ersucht:

- a. ein Gesetz zu schaffen, welches die Herstellung, das Anpreisen, die Einfuhr, das Verkaufen und Weitergeben von Spielprogrammen, in denen grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen zum Spielerfolg beitragen, verbietet;
- b. administrativ-rechtliche Massnahmen zu treffen (wie z. B. die Schaffung einer eidgenössischen Zulassungsstelle), die einen einheitlichen und umfassenden Kinder- und Jugendmedienschutz in der Schweiz gewährleisten.

[09.314]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Tessin folgende Standesinitiative ein:

Die Bundesversammlung wird eingeladen, Artikel 135 des Strafgesetzbuches so zu ändern, dass die Herstellung, die Förderung, die Einfuhr, der Verkauf und die Benützung von Videospielen, welche virtuelle Gewalt- und Brutalohandlungen an Menschen und menschenähnlichen Wesen beinhalten, verboten werden.

[09.332]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Freiburg folgende Standesinitiative ein:

Die Bundesversammlung wird eingeladen, die Herstellung, das Anpreisen, die Einfuhr, den Verkauf und die Weitergabe von Spielprogrammen, in denen grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen und menschenähnliche Wesen vorkommen, zu verbieten.

[10.302]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Zug folgende Standesinitiative ein:

Die Bundesversammlung wird eingeladen, die Verfassungs- und weiteren Rechtsgrundlagen zu erarbeiten, um schweizweit einen wirksamen Kinder- und Jugendmedienschutz zu schaffen, zumindest jedoch eine einheitliche Alterskennzeichnung von digitalen und audiovisuellen Medien und ein Verkaufsverbot von nicht altersgerechten Computer- und Videospielen an Kinder und Jugendliche einzuführen.

## **2. Stand der Vorprüfung**

Der Ständerat ist als Erstrat für die Vorprüfung dieser Standesinitiativen zuständig. Diese sind in der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates für die erste Vorprüfung hängig.

Vier dieser Standesinitiativen (08.316; 08.334; 09.313; 09.314) waren an der Sitzung der ständerätlichen Schwesternkommission vom 15. Februar 2010 traktandiert, dies zusammen

mit zwei Motionen zum selben Thema: 07.3870 n Mo. Nationalrat (Hochreutener). Verbot von elektronischen Killerspielen; 09.3422 n Mo. Nationalrat (Allemani). Verbot von Killerspielen. Die Kommission beschloss, die beiden Motionen anzunehmen und die Prüfung der Standesinitiativen auszusetzen, bis der Ständerat sich zu den Motionen ausgesprochen hat, was am 18. März 2010 geschah. Die Motionen wurden darauf an den Bundesrat überwiesen. Im Zusammenhang mit der Sankt Galler Initiative 08.334 befasste sich die Kommission zudem mit einer dritten Motion des Nationalrates (08.3609 Mo. Fiala. Erhöhung der Strafandrohung bei Kinderpornografie). Sie beantragte dem Ständerat, den Wortlaut der Motion so zu ändern, dass sie in einen Prüfungsauftrag umgewandelt wird; die Motion wurde in ihrer abgeänderten Fassung an den Bundesrat überwiesen.

Am 20. August 2010 und am 31. Januar 2011 beschloss die Kommission des Ständerates, die Prüfung der vier erwähnten sowie zweier weiterer Standesinitiativen (09.332; 10.302) weiterhin zu sistieren. Da die Behandlung dieser Geschäfte voraussichtlich mehr als ein Jahr ausgesetzt wird, hat der Ständerat am 10. März 2011 über die Sistierung befunden und wird seinen Beschluss nun dem Nationalrat vorlegen. Stimmt dieser dem Sistierungsbeschluss nicht zu, so wird die Sistierung wirksam, wenn der erste Rat daran festhält (Art. 87 ParlG, insbesondere Abs. 3).

### **3. Erwägungen der Kommission**

Die Kommission stimmt ohne Gegenstimme den Erwägungen der ständerätslichen Schwesternkommission und dem Beschluss des Ständerates zu, die Beratung für voraussichtlich mehr als ein Jahr auszusetzen.

Mit der Überweisung der Motionen Allemani und Hochreutener beauftragte das Parlament den Bundesrat, eine neue Regelung auszuarbeiten. Die Motion Hochreutener will den Verkauf von Gewaltspielen an Kinder und Jugendliche unterbinden, während die Motion Allemani, die praktisch gleich lautet wie die Standesinitiativen, ein generelles Verbot verlangt. In seiner Antwort vom 24. November 2010 auf eine Interpellation von Nationalrätin Amherd (10.3761, Jugendschutz. Weiteres Vorgehen nach den Präventionsprogrammen) informierte der Bundesrat über seine laufenden Arbeiten wie folgt: ... In Bezug auf den Schutzbereich von Artikel 135 StGB hat der Bundesrat bereits in seiner Antwort auf die Motion Amherd 09.3807 festgehalten, dass der Jugendschutz bei Gewaltdarstellungen verstärkt werden muss und dass für ihn auch Verbote vorstellbar sind, welche sich auf den Verkauf und die Verbreitung von Gewaltdarstellungen beziehen, die nicht unter Artikel 135 StGB fallen, aber für bestimmte Alterskategorien ungeeignet sind. Es wurde ferner ausführlich begründet, dass

Regulierungsmassnahmen im Bereich des Kinder- und Jugendmedienschutzes gemäss der aktuellen verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung grundsätzlich Sache der Kantone sind. Ein Eingreifen des Bundes auf Ebene des Strafrechts, welches die Schaffung einer nationalen Regulierungsstelle für den Jugendmedienschutz nach sich ziehen würde, ist nur mit einer Verfassungsänderung möglich. Der Bundesrat will deshalb zum jetzigen Zeitpunkt die entsprechenden Bemühungen der Kantone in diesem Bereich aufmerksam verfolgen. Die Strukturen dazu sind im Programm „Jugendmedienschutz und Medienkompetenzen“ angelegt, welches vom Bundesrat am 11. Juni 2010 verabschiedet wurde. Spätestens zum Ende der Programmlaufzeit (2015) sollen dem Bundesrat Vorschläge zum Regulierungsbedarf auf Bundesebene unterbreitet werden. Ein Tätigwerden des Bundes ist dann geboten, wenn sich die getroffenen Massnahmen der Branche und der Kantone als zu wenig wirksam oder nicht durchsetzbar erweisen.

Entsprechend hat sich der Bundesrat am 11. Juni 2010 bereiterklärt, eine Koordinationsfunktion im Jugendmedienschutz zu übernehmen. Die Verbesserung der Vernetzung und fachlichen Zusammenarbeit aller beteiligten Akteure ist ein zentraler Bestandteil des erwähnten Programms, dies sowohl in Bezug auf präventive Massnahmen wie auch in Bezug auf regulierende Massnahmen.

Die von der Sankt Galler Standesinitiative 08.334 verlangte Erhöhung der Strafen im Bereich der Kinderpornografie wird mit der Vorlage zur Harmonisierung der Strafrahmen umgesetzt; die Vernehmlassungsergebnisse werden derzeit ausgewertet.

Die Kommission ist der Auffassung, dass es angesichts der laufenden Arbeiten des

Bundesrates sinnvoll ist, die Beratung im Parlament zu sistieren, bis der Bundesrat Vorschläge unterbreitet hat. Sie versteht ihre Schwesterkommission, die den Standesinitiativen derzeit keine Folge geben will, weil damit das Parlament mit den Gesetzgebungsarbeiten betraut würde. Würde den Standesinitiativen wiederum keine Folge gegeben, wäre dies ein falsches Signal, insbesondere an den Bundesrat.

---